



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Angelika Zapfel
Tel: (01) 711 00 DW 862191
Fax: +43 (1) 71894702597
Angelika.Zapfel@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII4@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-463.200/0143-VII/A/4/2017

Wien, 04.08.2017

Betreff: Neuregelung der Ermächtigung gemäß § 56 ASchG.

Sehr geehrte Frau Doktorin!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit 1. August 2017 ist durch BGBl. I Nr. 126/2017 eine Novelle des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in Kraft getreten (die Novelle zu § 30 Nichtraucher/innenschutz tritt mit 1. Mai 2018 in Kraft).

Diese Novelle beinhaltet auch eine **Neuregelung der Ermächtigungen** gemäß § 56 ASchG. Die **wesentlichen Änderungen** dabei sind:

- Vereinfachung bei der Ermächtigung von Ärztinnen/Ärzten (Meldeverfahren)
- Vereinfachung bei der Übermittlung von Unterlagen im Rahmen der Gesundheitsüberwachung (elektronische Übermittlung)

Erläuternde Ausführungen:

- **Vereinfachung bei der Ermächtigung von Ärztinnen/Ärzten**

Die nach alter Rechtslage erforderlichen Bescheidverfahren werden durch ein **Meldeverfahren** mit Listeneintrag ersetzt:

Voraussetzungen für die Erlangung einer Ermächtigung:

Zur **Erlangung einer Ermächtigung** für die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vor der erstmaligen Durchführung der jeweiligen Untersuchung eine **Meldung zu übermitteln** (§ 56 Abs. 2 ASchG). In dieser Meldung sind die folgenden **Informationen zu erteilen**:

- Genaue Angabe der Arbeitsstoffe oder Einwirkungen, für die die Untersuchung durchgeführt werden soll
- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Des Weiteren müssen folgende **Voraussetzungen erfüllt** sein und sind die entsprechenden Nachweise bei erstmaliger Meldung zu übermitteln (§ 56 Abs. 1 ASchG):

- Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998
- Abschluss einer von dem/der Bundesminister/in für Gesundheit anerkannten arbeitsmedizinischen Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998
- apparative Ausstattung um die Untersuchungen durchführen zu können, wobei zu Teiluntersuchungen auch andere Ärztinnen/Ärzte oder Labors in Anspruch genommen werden können.

Nach Einlangen der Meldung erfolgt die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und – sofern **alle Voraussetzungen erfüllt** sind – die **Eintragung in die Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte**. Es gibt daher künftig keine Ermächtigung der Ärztinnen und Ärzte mit Bescheid mehr, sondern bei Erfüllung der Voraussetzungen gelten diese als ermächtigt (§ 56 Abs. 1 ASchG). Die AUVA hat die Möglichkeit zur Stellungnahme bei Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für Tätigkeiten, die eine Berufskrankheit verursachen können. Von der erfolgten Eintragung in die Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte werden die Ärztinnen/Ärzte **per E-Mail informiert**.

Bei **weiteren erstmaligen Untersuchungsmeldungen** sind jeweils die **Arbeitsstoffe oder Einwirkungen**, für die Untersuchung durchgeführt werden soll, die für die Untersuchung erforderliche zur Verfügung stehende **apparative Ausstattung** sowie die für **Teiluntersuchungen** in Anspruch genommene Ärztinnen/Ärzte oder Labors bekanntzugeben.

Allfällige **Änderungen** hinsichtlich der apparativen Ausstattung bzw. der für Teiluntersuchungen in Anspruch genommenen Ärztinnen/Ärzten oder Labors, Änderungen der Voraussetzungen sowie die **Einstellung der jeweiligen Untersuchung oder der Tätigkeit** sind ebenfalls mitzuteilen.

Weiterführende Informationen zur Meldung einer Ermächtigung werden auf der Website der Arbeitsinspektion (unter Gesundheit im Betrieb > Gesundheitsüberwachung > ermächtigte Ärztinnen und Ärzte) veröffentlicht.

Übergangsbestimmungen:

Bisher zum Stichtag 1. August 2017 **mit Bescheid ermächtigte Ärztinnen und Ärzte** werden **ohne weitere Voraussetzungen** in die Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte übernommen. Die **Ermächtigungen bleiben weiterhin aufrecht** (§ 112 Abs. 3 Z 1 ASchG).

Ärztinnen und Ärzten, die die apparative Ausstattung und Räumlichkeiten eines arbeitsmedizinischen Zentrums oder Ausstattung und Mittel einer betriebseigenen medizinischen Betreuung in Anspruch genommen haben, wurde **bisher** mit Bescheid die Ermächtigung nur unter der Bedingung, dass diese **Ermächtigung nur für die Dauer der Tätigkeit** in dieser Einrichtung gilt, erteilt. Auch diese **Ermächtigungen bleiben weiterhin aufrecht** und werden Ärztinnen und Ärzte mit diesem Zusatz in die Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte übernommen. Es wird allerdings ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Ärztinnen und Ärzte **bei Ausscheiden** (aus einem AMZ etc.) einer **Meldeverpflichtung unterliegen** und die apparative Ausstattung als Ermächtigungsvoraussetzung in anderer geeigneter Weise zu gewährleisten ist, andernfalls erfolgt die Streichung aus der Liste der Ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (§ 56 Abs. 7 Z 1 ASchG).

Zum 1. August 2017 anhängige Ermächtigungsverfahren werden eingestellt, die Nachweise werden nach der Neuregelung des § 56 ASchG behandelt.

Anforderungen/Verpflichtungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Fortbildung:

Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte müssen die Untersuchungen einer **regelmäßigen Qualitätssicherung**, die den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin entspricht, unterziehen (§ 56 Abs. 4 ASchG).

Für Untersuchungen bei Einwirkung **chemisch-toxischer Arbeitsstoffe** sind daher die im Folgenden angeführten **Anforderungen zur Qualitätssicherung** zu erfüllen. Werden für Laboruntersuchungen **andere Ärztinnen/Ärzten oder Labors** in Anspruch genommen, gelten ebenfalls alle angeführten Anforderungen.

Interne Kontrollen

- Es sind laborinterne Präzisions- und Richtigkeitskontrollen durchzuführen.
- Die Präzisionskontrolle ist bei jeder Analysenserie, die Richtigkeitskontrolle bei jeder 4. Analysenserie durchzuführen.

Externe Qualitätskontrollen

- Es sind externe Qualitätskontrollen durchzuführen.
- Die externen Qualitätskontrollen sind mindestens einmal jährlich in Form eines Ringversuches von hierfür geeigneten Einrichtungen durchführen zu lassen und müssen ein positives Ergebnis erzielen.
- Geeignet in diesem Sinn sind alle Einrichtungen im In- und Ausland, die dem **europäischen Standard** eines Referenz- oder akkreditierten Labors entsprechen.

Weiterführende Informationen zu Ringversuchen finden Sie im Internet unter www.arbeitsmedizin.uni-erlangen.de/index.php bzw. www.g-equas.de/registered.htm.

- Die Bewertung der Teilnehmer/innen muss immer aufgrund des Sollwertes und der Streuung unter Vergleichsbedingungen der Referenzlaboratorien erfolgen.

Den **Ärztinnen und Ärzten der Arbeitsinspektion** ist **auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen** zur **Qualitätssicherung** und zur für die Untersuchungen einschlägigen **Fortbildung** nach § 49 des Ärztegesetzes 1998 zu gewähren oder sind Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln sowie Auskünfte dazu zu erteilen.

Streichung einer Ermächtigung:

Ermächtigte Ärztinnen/Ärzte sind von der Liste zu streichen (§ 56 Abs. 7 ASchG), wenn

- die **Voraussetzungen nicht mehr vorliegen** (aufgrund Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, mangels der für die jeweilige Untersuchung erforderlichen apparativen Ausstattung etc.),
- gegen die für ermächtigte Ärztinnen und Ärzte geltenden **Bestimmungen verstoßen** wurde (z.B. Untersuchungen mangelhaft durchgeführt oder Ergebnisse mangelhaft ausgewertet wurden) oder
- Innerhalb der letzten **fünf Jahre keine entsprechende Untersuchung** vorgenommen wurde.

Vor der Streichung wird den ermächtigten Ärztinnen/Ärzten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf Antrag wird mit Bescheid des BMASK festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Streichung vorliegen.

Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte:

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat eine **Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte**, zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie **im Internet** zu veröffentlichen (§ 56 Abs. 6 ASchG).

Diese Liste hat zu enthalten:

- Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ärztinnen/Ärzte, welche die Voraussetzungen erfüllen und als ermächtigt gelten
- die Art der Untersuchung, auf die sich die Eintragung in die Liste bezieht.

Etwaige Änderungen oder Einstellungen (Untersuchungen, Tätigkeiten) sind von den ermächtigten Ärztinnen und Ärzten bekanntzugeben (§ 56 Abs. 2 Z 2 und 3 ASchG).

Bitte **überprüfen Sie daher Ihre Daten** in der Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (im Internet auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht unter: www.arbeitsinspektion.gv.at > Gesundheit im Betrieb > Gesundheitsüberwachung > Ermäch-

tigte Ärztinnen und Ärzte - www1.arbeitsinspektion.gv.at/ermaerzte) **und geben Sie etwaige Änderungen** möglichst rasch dem BMASK/Zentral-Arbeitsinspektorat **bekannt:**
vii4@sozialministerium.at.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch, dass eine **Ermächtigung erlischt**, wenn **innerhalb der letzten fünf Jahre keine entsprechende Untersuchung** vorgenommen wurde (Streichung aus der Liste, § 56 Abs. 7 Z 3 ASchG). Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Überprüfung Ihrer Daten und teilen Sie ebenfalls mit, bei welchen Arbeitsstoffen oder Einwirkungen in den letzten fünf Jahren keine Untersuchungen durchgeführt wurden.

- **Vereinfachung bei der Übermittlung von Unterlagen im Rahmen der Gesundheitsüberwachung**

Elektronische Übermittlung von Befund samt Beurteilung:

Im Rahmen der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, den **Befund samt Beurteilung unverzüglich dem zuständigen arbeitsinspektionsärztlichen Dienst zu übermitteln (§ 52 Z 5, § 52a ASchG)**. Es soll den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten im Sinne moderner Kommunikationstechnologien ermöglicht werden, ihrer bestehenden Übermittlungsverpflichtung auch durch elektronische Eingabe von Befund und Beurteilung nachzukommen. Mit der jetzigen ASchG-Novelle wurde **die rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung** und Verarbeitung von Beurteilungen und Befunden **geschaffen**. Nähere Durchführungsregelungen werden mit Novelle der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung 2014 (VGÜ 2014) erfolgen.

Eine webbasierte Applikation für Eignungs- und Folgeuntersuchungen wird bereits jetzt auf der Webseite der Arbeitsinspektion unter Gesundheit im Betrieb > Gesundheitsüberwachung > Untersuchungsformulare zur Verfügung gestellt (www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheitsueberwachung/Untersuchungsformulare). Die Befunde sind allerdings derzeit noch in Papierform an den zuständigen arbeitsinspektionsärztlichen Dienst zu übermitteln. Eine **elektronische Übermittlung ist erst dann zulässig**, wenn die näheren **Bestimmungen** betreffend die Verfahren zur Einbringung der Daten sowie Datensicherheitsmaßnahmen **festgelegt sind**.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt.

